

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **Stand 01/2013**

Mit Gültigkeit für sämtliche Geschäftsbeziehungen, Verträge, Vereinbarungen zwischen der BDS-Betriebsdatenservice Gunz Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und/oder der IBORG Giesinger Gesellschaft m.b.H. & Co KG einerseits und deren Kunden und/oder Auftraggeber andererseits.

I. Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die gesamte Geschäftsbeziehung (Geschäfte, Aufträge, Tätigkeiten, Leistungen, Softwarewartungen, Schulungen und sonstige unternehmerische Handlungen) und Vertragsabschlüsse zwischen der
 - a) Fa. *BDS-Betriebsdatenservice Gunz Gesellschaft m.b.H. & Co. KG* (FN 14493 p), im Weiteren als *BDS* bezeichnet, und/oder der
 - b) Fa. *IBORG Gesellschaft m.b.H. & Co KG* (FN 15109 w), im Weiteren als „*IBORG*“ bezeichnet, einerseits und deren *Kunden/Auftraggeber* andererseits, im Weiteren als „*Kunde/Auftraggeber*“ bezeichnet, unterliegen den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung und zwar unabhängig davon, ob der Kunde/Auftraggeber seinen Hauptsitz in Österreich hat oder nicht.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Beginn der Geschäftsbeziehung und/oder des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung. Im Falle von Verlängerungen bestehender, zeitlich befristeter Wartungs- und Schulungsverträge ist maßgeblich die am Tage der Verlängerung gültige Fassung.
- 1.3 Bedingungen des Kunden/Auftraggebers haben keinesfalls Gültigkeit für die gesamte Geschäftsbeziehung mit Ausnahme in dem Fall, dass die BDS und/oder die IBORG diese Bedingungen schriftlich anerkannt haben. Vertragserfüllungshandlungen der BDS und/oder der IBORG gelten keinesfalls als Anerkennung zu von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss und Storno

- 2.1 Ein rechtsverbindlicher Vertrag (Vereinbarung) kommt - mit Ausnahme im Bereich der Softwarewartung (siehe Punkt 2.2) - durch Angebot und rechtzeitig abgegebene und inhaltsgleiche Annahme zustande. Das Angebot und die Annahme bedürfen jeweils der Schriftform. Als Tag des Zustandekommens des rechtsverbindlichen Vertrags (Vereinbarung) gilt der Tag des Einlangens der inhaltsgleichen Annahme bei BDS oder bei IBORG.
- 2.2 Im Bereich der Softwarewartung kommt ein Vertrag (Vereinbarung) zustande, wenn der Kunde/Auftraggeber das BDS „Bestellformular für BDS Programmzusätze“ unterzeichnet und der BDS schriftlich zukommen lässt und die BDS sodann die Bestellung annimmt. Als Tag des Zustandekommens des Softwarewartungsvertrags gilt der Tag der Annahme der Bestellung durch die BDS. Die BDS hat dem Kunden/Auftraggeber die erfolgte Annahme durch Übermittlung des Lizenzkeys zu bestätigen, dies ist jedoch nicht für die Rechtswirksamkeit des Softwarewartungsvertrags erforderlich.
- 2.3 Die BDS/IBORG sind berechtigt, bloß vom Kunden/Auftraggeber ihnen mündlich mitgeteilte Angebote und Bestellungen, die inhaltlich dem BDS „Bestellformular für BDS Programmzusätze“ entsprechen, durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung. Der rechtsverbindliche Vertrag (Vereinbarung) kommt am Tage der Zustellung der Auftragsbestätigung an den Kunden/Auftraggeber zustande, sofern dieser nicht binnen 48 (achtundvierzig) Stunden schriftlich erklärt, dass die schriftliche Auftragsbestätigung mit dem mündlich erteilten Angebot nicht übereinstimmt. Unstimmigkeiten sind sodann zwischen den Vertragsparteien innerhalb angemessener, geschäftsüblicher Frist aufzuklären und sollte dies nicht möglich sein, so gilt der Vertrag (Vereinbarung) als nicht abgeschlossen. Die BDS/IBORG sind jedoch in diesem Falle berechtigt, dem Kunden/Auftraggeber den von ihr geleisteten Arbeits- und Kostenaufwand zu verrechnen.
- 2.4 Die BDS/IBORG sind jederzeit zu Abänderungen des abgeschlossenen Vertrags berechtigt, insbesondere bei Irrtümern, Änderungen der Rechtslage, technischen Entwicklungen, sofern diese Änderungen dem Kunden/Auftraggeber nicht zum Nachteil gereichen oder aus objektiv gerechtfertigten Gründen sich nicht verhindern lassen, um den geschlossenen Vertrag (Vereinbarung) erfüllen zu können. Bei wesentlichen Kostenüberschreitungen ist jedoch zuvor der Kunde/Auftraggeber davon zu informieren und mit ihm die weitere Vorgehensweise bzw. Vertragserfüllung abzusprechen.
- 2.5 Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen Vertrag zu stornieren.

II. Vertragspflichten betreffend BDS

3. Auftragsvergabe und Bestellung

- 3.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung laut Punkt 2 dieser Geschäftsbedingungen. Im Zweifelsfalle ist eine angeforderte Leistung durch den Kunden/Auftraggeber, wie beispielsweise eine telefonische Supportanfrage, außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und dafür fallen gesonderte Gebühren an, welche nach Vorschreibung an den Kunden unmittelbar zur Zahlung fällig werden.

- 3.2 Vor Bestellung von Hardware ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, sich selbst über die gesamten Produkteigenschaften der bestellten Hardware zu informieren. Die BDS ist von jeder Gewährleistungs- und Garantiepflicht wie auch von jeglicher Haftung befreit, wenn die bestellte Hardware die vom Kunden/Auftraggeber erwartete Produkteigenschaft zur Gänze oder auch nur teilweise nicht aufweist oder andere Produkteigenschaften hat, wie vom Kunden/Auftraggeber erwartet. Wird ausschließlich Hardware bestellt und geliefert, umfasst diese Bestellung nicht die Konfiguration, Installation und Aufbau dieser und hat dabei BDS keine Garantie und Gewährleistung für die Einsatzfähigkeit der beim Kunden und/der Auftraggeber vorhandenen und/oder von ihm geplanten oder in Aussicht genommenen Soft- und Hardware zu leisten. Eine entsprechende Haftung der BDS, dass der Kunde/Auftraggeber die bestellte Hardware nicht verwenden kann, entfällt somit.
- 3.3 Vor Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, sich selbst über den gesamten Leistungsumfang zu informieren. Die BDS ist somit auch hier von jeder Gewährleistungs- und Garantiepflicht wie auch von jeglicher Haftung befreit, wenn die bestellten Programme nicht den Anforderungen und Erwartungen des Kunden/Auftraggebers entsprechen.

4. Auftragserledigung

- 4.1 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme durch die BDS erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden/Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu gehören auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde/Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen hat.
- 4.2 Die BDS haftet im Falle vorhandener, für sie nicht offensichtlich fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel des Kunden/Auftraggebers und/oder seiner Leute (§ 1111 ABGB) nicht für den Erfolg und hat in diesem Falle auch keine Garantie, Gewährleistung und Haftung dafür zu übernehmen, dass die von BDS gelieferte und/oder erstellte Hard- und Software den Erfordernissen des Kunden und/oder Auftraggebers auch nur teilweise nicht entspricht. Damit verbundene Zusatzlieferungen und Zusatzleistungen der BDS, um danach den Erfordernissen des Kunden/Auftraggebers entsprechen zu können, sind nicht im ursprünglichen Kosten- und Leistungsaufwand umfasst und sind vom Kunden/Auftraggeber gesondert zu entlohnen. In weiterer Folge verschieben sich die von der BDS zugesagten Liefer- und Fertigstellungstermine, ohne dass die BDS dafür verantwortlich und haftbar gemacht werden kann.
- 4.3 Wird vom Kunden/Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim Kunden/Auftraggeber. Die BDS hat diesbezüglich keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung zu übernehmen, dass die Daten vor erfolgter Übergabe der getesteten Anlage gänzlich oder nur teilweise verloren oder nicht ausgelesen und verwendet werden können.
- 4.4 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die entweder die BDS gegen Kostenabrechnung aufgrund der ihr durch Kunden/Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet oder die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden/Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zu versehen und der BDS im Original zu übermitteln. Änderungen der Leistungsbeschreibungen sind nur nach neuen Preisabsprachen und Verschiebungen von Fertigstellungsterminen möglich.

5. Auftragsabnahme

- 5.1 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Kunden/Auftraggeber, welche spätestens innerhalb von 4 (vier) Wochen ab dem Tag der Lieferung zu erfolgen hat. Innerhalb dieser Frist hat der Kunde/Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der erstellten Software bzw. Programmadaptierungen anhand der von ihm genehmigten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten zu prüfen. Die erfolgte Programmabnahme ist sodann vom Kunden/Auftraggeber durch rechtsgültige Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolls schriftlich zu bestätigen und dieses Protokoll der BDS zu übermitteln. Lässt der Kunde/Auftraggeber diese Prüfungs- und Abnahmefrist entweder ungenutzt verstreichen oder teilt der BDS keine von ihm festgestellten Mängel mit, gilt die gelieferte Software bzw. Programmadaptierung als mängelfrei abgenommen, ohne dass der BDS eine schriftliche Programmabnahme vorzuliegen hat.
- 5.2 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der genehmigten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden/Auftraggeber innerhalb der oben genannten Prüfungsfrist ausreichend dokumentiert der BDS schriftlich zu melden, die um die möglichst rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen wesentliche Mängel vor, sodass die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, so beginnt nach Mängelbehebung die Frist zur Programmabnahme von neu an zu laufen. Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software und Programmadaptierungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 5.3 Sollte sich im Zuge der Auftragserledigung durch die BDS herausstellen, dass die Ausführung des Auftrags aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich ist, so ist die BDS berechtigt, die Auftragserledigung bis auf weiteres einzustellen und dies dem Kunden/Auftraggeber mitzuteilen und seine Weisung einzuholen, wie vorzugehen ist. In weiterer Folge entfallen von der BDS eingegangene Termin- und Lieferfristverpflichtungen bzw. verschieben sich diese entsprechend. Sollte der Kunde/Auftraggeber dazu optieren, die Leistungsbeschreibung zu adaptieren, um den Auftrag für die BDS durchführen zu können, so sind die

zusätzlich zu leistenden Arbeiten und die anfallenden Kosten der BDS vom Kunden/Auftraggeber gegen Verrechnung zu tragen. Im Falle, dass der Auftrag überhaupt nicht ausführbar ist, so sind die bisher erbrachten Arbeitsleistungen und angefallenen Kosten- und Lieferaufwendungen der BDS vom Kunden/Auftraggeber zu tragen. Dies umgehend nach erfolgter Rechnungslegung durch die BDS.

III. Vertragspflichten betreffend IBORG

6. Auftragsvergabe und Schulungstermine

- 6.1 Die Beauftragung der IBORG erfolgt im Rahmen eines Installationsplans durch den Kunden/Auftraggeber. Die, für die Einhaltung des Terminplans, notwendigen Schulungstermine werden durch kurzfristige Terminabsprache zwischen der IBORG und dem vom Kunden/Auftraggeber zu benennenden Sachbearbeiter vereinbart und gelten sodann als beauftragt.
- 6.2 Mit der Beauftragung hat der Kunde/Auftraggeber der IBORG eine Kontaktperson (Sachbearbeiter) zu benennen, welche berechtigt ist im Namen des Kunden und/oder Auftraggeber gegenüber der IBORG rechtswirksame Erklärungen abzugeben, die für die Erledigung des Auftrags erforderlich sind oder werden.
- 6.3 Bei begründetem Verdacht, dass die geplanten Schulungstermine nicht ausreichen, ist dies der Kontaktperson (Sachbearbeiter) laut Punkt 6.2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Nachschulung offensichtlich notwendig wird. Die zusätzlichen Schulungstermine und die Nachschulung sind vom Kunden/Auftraggeber gesondert zu entlohnen.
- 6.4 Verweigert ein Kunde/Auftraggeber die Abhaltung der zusätzlich erforderlich gewordenen Schulungstermine und/oder die Nachschulung, ist die IBORG von jeglicher Gewährleistung und Haftung für den Erfolg der Schulung befreit.

7. Leistungsumfang

- 7.1 Der von der IBORG zu erbringende Leistungsumfang bezieht sich auf die Schulung, Projektleitung und Projektabwicklung während der Realisierung von Organisationskonzepten im Bereich von Bau-, Bauhilfs- und Baunebengewerben durch erfahrene Mitarbeiter der IBORG. Diese sind laufend, neben der entsprechenden Praxis in Betrieben, auf den Programmpaketen der BDS geschult.
- 7.2 Die IBORG übernimmt die Verpflichtung zur vollständigen und umfangreichen Einschulung sämtlicher, laut Softwareverträgen lizenzierten, BDS-Softwareprodukten beim Kunden/Auftraggeber.
- 7.3 Die IBORG ist jedoch in berechtigten Fällen, wenn der zu Schulende aus persönlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, das von ihm zu Lernende innerhalb angemessener Frist zu verstehen und selbstständig anzuwenden, abzulehnen und dies der Kontaktperson (Sachbearbeiter) laut Punkt 6.2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vom Kunden/Auftraggeber ist sodann ein anderer zu Schulender zu benennen, wobei aufgrund des dadurch entstehenden Mehraufwands die IBORG berechtigt ist, diesen dem Kunden/Auftraggebers zu verrechnen.
- 7.4 Die IBORG hat, im Haus des lizenzierten Kunden/Auftraggebers, ihr gesamtes Wissen in entsprechend verständlicher und pädagogisch fundierter Form während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen. Davon betroffen sind sämtliche Softwareprodukte geliefert und/oder erstellt von der BDS.
- 7.5 Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die Mitarbeiter der IBORG bei ihrer Leistungserfüllung tatkräftig zu unterstützen und hat Behinderungen, die die Leistungserfüllung verhindern oder ungerechtfertigt verzögern, zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde/Auftraggeber alle Voraussetzungen zu schaffen, um der IBORG die ordnungsgemäße Durchführung ihres Auftrags zu ermöglichen, ohne dass dafür Kosten der IBORG verrechnet werden dürfen. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Kunde/Auftraggeber ausreichend große Arbeitsräume inklusive aller erforderlichen Arbeitsmittel je nach Bedarf für die Mitarbeiter der IBORG zur Verfügung zu stellen hat.
- 7.6 Die IBORG und seine Mitarbeiter haben einen schriftlichen Besuchs- und Tätigkeitsbericht zu führen, welcher von der Kontaktperson (Sachbearbeiter) laut Punkt 6.2 zu unterfertigen ist und in Kopie dieser übergeben wird. Dieser Bericht ist Basis für die Rechnungslegung, wobei die Verrechnung laufend oder monatlich erfolgt.

8. Pflichten der IBORG

- 8.1 Der Kunde/Auftraggeber hat nach erfolgter Beauftragung Anspruch auf die Anwesenheit eines Mitarbeiters während den anberaumten Schulungsterminen, wobei eine, nach den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten erfolgte, Terminvereinbarung vorauszugehen hat.
- 8.2 Bei kurzfristig auftretenden Problemen ist die IBORG verpflichtet, im Rahmen der zumutbaren Grenzen und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Problems, sofort die notwendigen Maßnahmen mit dem Kunden/Auftraggeber zu besprechen und einzuleiten.
- 8.3 Der Kunde/Auftraggeber ist bei kurzen Rückfragen berechtigt, sich über das Büro Bregenz den momentanen Aufenthaltsort des für ihn zuständigen Beraters geben zu lassen, um über programmtechnische Auskünfte hinausgehende, fachliche Unterstützung zu bekommen. Sollten diese Anrufe über das vertretbare Ausmaß hinausgehen, so ist die IBORG berechtigt, den vor ihr getätigten Zeit- und Kostenaufwand im Tätigkeitsbericht anzuführen und dem Kunden/Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

IV. Leistung, Lieferung, Preise und Vergütung

9. Leistungsort

- 9.1 Der Kunde/Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, die von der BDS gelieferten Softwareprodukte (BDS-Standard- und Individualsoftware sowie BDS-Handelsware) an der laut Bestellung oder im Angebot angegebenen Standort zu betreiben.
- 9.2 Bei Entfernung des Softwareprodukts vom zulässigen Standort, ist BDS/IBORG berechtigt, ihren vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, ohne dass der Vergütungsanspruch entfällt, oder berechtigt, die anfallenden Mehrkosten dem Kunden/Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die BDS/IBORG erfolgt, soweit nichts anderes ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurde, nach ihrer Wahl am Standort des Computersystems, in den Geschäftsräumen der BDS/IBORG oder an jedem anderen geeigneten Ort innerhalb normaler Arbeitszeiten der dafür eingesetzten Mitarbeiter der BDS/IBORG.
- 9.4 Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden/Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit oder an einem anderen Ort, als von der BDS/IBORG vorgesehen wäre, so ist die BDS/IBORG berechtigt, die anfallenden Mehrkosten dem Kunden/Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Die Auswahl des Mitarbeiters, welcher die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen hat, obliegt der BDS/IBORG, wobei sie auch berechtigt sind, hierfür außenstehende Dritte heranzuziehen. Auf das Leistungsverweigerungsrecht im Falle der Softwarewartung laut Punkt 9.1 wird verwiesen.

10. Liefer- und Leistungstermine

- 10.1 Die BDS/IBORG sind bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung und Fertigstellung möglichst genau unter der Voraussetzung einzuhalten, dass der Kunde/Auftraggeber seiner mit dem Auftrag verbundene Verpflichtung nachkommt und sämtliche Vorarbeiten geleistet hat.
- 10.2 Zur Leistungserbringung und zur Erfüllung und Fertigstellung des Auftrags ist die BDS/IBORG erst dann verpflichtet, wenn der Kunde/Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, die zur Vertragserfüllung und Fertigstellung durch die BDS/IBORG erforderlich oder zumindest dienlich sind, und die von ihm zu tätigen und erforderlichen technischen und vertraglichen Vorarbeiten geleistet hat. Dazu gehören auch die vollständige Zurverfügungstellung aller notwendigen Angaben und Unterlagen und die Unterzeichnung und Vorlage der genehmigten Leistungsbeschreibung.
- 10.3 Aufgrund Verzögerungen, die der Kunde/Auftraggeber verschuldet, weil er seiner Verpflichtungen laut Punkt 10.2 nicht zeitgerecht und somit nicht vereinbarungskonform nachgekommen ist, ist die BDS/IBORG nicht mehr an die von ihr eingegangenen Frist- und Terminverpflichtungen gebunden und sind diese, nachdem der Kunde/Auftraggeber nunmehr verspätet seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, berechtigt, nach ihrer Wahl einen neuen Erfüllungs- und Fertigstellungstermin dem Kunden/Auftraggeber mitzuteilen. Die durch die Verzögerung eventuell entstehende Mehrkosten sind vom Kunden/Auftraggeber zu tragen, aus welchem Grunde diese auch immer entstehen können.
- 10.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die BDS/IBORG berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilleistungen zu erbringen.
- 10.5 Ereignisse höherer Gewalt, die der BDS/IBORG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen diese, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Fertigstellung um eine angemessene Frist, die jedenfalls die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit umfasst, hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte, Transportsperren und ähnliche Umstände, von denen BDS/IBORG mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.

11. Preise, Steuern und Gebühren

- 11.1 Alle Preise und Wartungsvergütungen verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise und Wartungsvergütungen verstehen sich ab Geschäftssitz der BDS/IBORG. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren sind vom Kunden/Auftraggeber gesondert zu zahlen. Für Verpackungen, Versand und Versicherung fallen gesonderte, vom Kunden/Auftraggeber zu zahlende Kosten an.
- 11.2 Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind vom Kunden/Auftraggeber der BDS/IBORG unter Zugrundelegung der hierfür aktuellen Preise der BDS/IBORG gesondert zu bezahlen.
- 11.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand werden von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.
- 11.4 Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden/Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

12. Zahlung und Verzug

- 12.1 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist die BDS/IBORG berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung dem Kunden/Auftraggeber Rechnung zu legen.

- 12.2 Die von der BDS/IBORG gelegten (Teil-)Rechnungen inklusive ausgewiesener Umsatzsteuer sind sofort bei Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei vom Kunden/Auftraggeber zu zahlen. Das Fehlen einer formellen Abnahme durch den Kunden/Auftraggeber hindert die Fälligkeit nicht.
- 12.3 Bei von der BDS/IBORG gewährten Teilzahlungsmöglichkeiten tritt Terminverlust dann ein, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit einer Rate, diese auch nur teilweise unberechtigt aushaftet. Der gesamte aushaftende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig, wobei bis dahin die gezahlten Beträge zunächst auf Zinsen, dann auf Kosten und schließlich auf Kapital zu widmen sind.
- 12.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die BDS/IBORG berechtigt, dem Kunden/Auftraggeber marktübliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
- 12.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden/Auftraggeber sind die BDS/IBORG berechtigt, sämtliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder auch nur einzelne davon mit sofortiger Wirkung außerordentlich aufzukündigen, wenn der Kunde/Auftraggeber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 8 (acht) Tage zu dauern hat, keine vollständige Zahlung leistet.
- 12.6 Der Zahlungsverzug des Kunden/Auftraggeber berechtigt die BDS /IBORG ihre eigenen Leistungen zurückzuhalten, wobei dieses Zurückhaltungsrecht alle mit dem Kunden/Auftraggeber abgeschlossenen Verträge (Vereinbarungen) betreffen und nicht bloß auf den einzelnen Geschäftsfall beschränkt ist.
- 12.7 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungserbringungszeit aus alleinigem Verschulden der BDS/IBORG ist der Kunde/Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief, vom konkreten Geschäft zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist, die zumindest 30 (dreißig) Tage betragen muss, die vereinbarte Leistung, Lieferung oder Fertigstellung in wesentlichen Teilen ohne sein Verschulden oder ohne Verschulden seiner Leute (§ 1111 ABGB) nicht erbracht wird.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 13.1 Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der BDS/IBORG aufzurechnen, es sei denn es handelt sich um von der BDS/IBORG schriftlich anerkannte Forderungen oder solche Forderungen, deren Bestand rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde, oder Forderungen, die ihren Rechtsgrund im selben Rechtsgeschäft wie die Forderungen der BDS/IBORG haben.
- 13.2 Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, Bemängelungen oder sonstigen Gründen zurückzuhalten.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Bestellte und gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden/Auftraggeber im Eigentum der BDS/IBORG.
- 14.2 Vor Eigentumsübergang auf den Kunden/Auftraggeber ist dieser nicht zu Verfügungen über die Ware und Schulungsmaterialien (Weiterveräußerung, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung, Umgestaltung, etc.) ohne eine im Einzelnen ausgehandelte und schriftlich gegebene Einwilligung der BDS/IBORG, berechtigt.
- 14.3 Im Falle, dass vor Eigentumsübertragung eine Pfändung der im Eigentum der BDS/IBORG befindlichen Ware und Schulungsmaterialien erfolgt, hat der Kunde/Auftraggeber die BDS und/oder die IBORG sofort zu verständigen und dieser, sofern möglich, eine Kopie des Pfändungsprotokolls zu übermitteln oder zumindest jedoch den Namen der einschreitenden Behörde samt Geschäftszahl oder Aktenzeichen mitzuteilen. Kommt es mangels nicht erfolgter und insbesondere nicht zeitgerechter Verständigung durch den Kunden/Auftraggeber zum Untergang der Ware oder geht die gelieferte Ware vor Zahlung für die BDS/IBORG verloren, so hat der Kunde/Auftraggeber den dadurch entstehenden Schaden samt Aufwandsersatz zu tragen.

V. Gewährleistung, Urheberrecht, Nutzung

15. Gewährleistung (betrifft nicht Softwarewartung)

- 15.1 Die Gewährleistung der BDS/IBORG ist auf 12 (zwölf) Monate ab Lieferung oder Leistungserbringung beschränkt, es sei denn dass der Kunde/Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 15.2 Mängelrügen sind vom Kunden/Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form unter möglichst genauer Beschreibung an die BDS/IBORG bekannt zu geben. Nicht unmittelbar nach dieser Beschreibung reproduzierbare, behauptete Mängel stellen keine Mängel dar.
- 15.3 Bei Software liegt ein Mangel und damit ein zu behandelnder Fehler dann vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses reproduzierbar ist.
- 15.4 Behauptete Mängel, die daraus resultieren, dass Programmänderungen (auch nur teilweise), Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden/Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, stellen keinen Mangel dar, für welchen die BDS/IBORG Gewähr zu leisten hat.
- 15.5 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener, nicht unter 30 (dreißig) Tagen liegender Frist behoben. Von dieser Verpflichtung ist die BDS/IBORG dann befreit, wenn im Bereich des Kunden/Auftraggebers liegende oder dessen Sphäre zurechenbare Mängel dies behindern und vom Kunden/Auftraggeber nicht beseitigt werden.

- 15.6 Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der BDS/IBORG kostenlos zur Verfügung zu stellen und die BDS/IBORG in jeder notwendigen und nützlichen Weise zu unterstützen.
- 15.7 Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Ausweidlösungen.
- 15.8 Die BDS/IBORG übernimmt keine Gewähr und Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger – soweit solche vorgeschrieben sind – und anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 15.9 Soweit die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme Gegenstand des Auftrags ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 15.10 Bei Wartungsarbeiten hat die BDS/IBORG nur Gewähr für die Wartungstätigkeit selbst zu leisten und haftet auch nur dafür, dass die Wartungsleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Für das zugrundeliegende Produkt entsteht keine (neue) Gewährleistung.
- 15.11 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden/Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der BDS/IBORG gegen Verrechnung an den Kunden/Auftraggeber durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden/Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

16. Urheberrecht und Nutzung

- 16.1 Der Kunde/Auftraggeber erwirbt lediglich das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an Software. Ohne schriftliche Zustimmung der BDS/IBORG ist der Auftraggeber verpflichtet, die Weitergabe der Organisationsausarbeitung, Programme, Leistungsbeschreibungen usw. oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Programme und Organisationsleistungen geistiges Eigentum der BDS/IBORG sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung zum ausschließlichen eigenen Nutzen des Kunden/Auftraggebers und nur auf der im Vertrag bezeichneten Hardware.
- 16.2 Jede dennoch erfolgte Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung von BDS/IBORG, auch im Zuge einer Auflösung des Betriebes, einer Insolvenz oder durch Einbringung in ein anderes Unternehmen, aber auch die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche der BDS/IBORG nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung vom Kunden/Auftraggeber und deren Rechtsnachfolger zu leisten ist.
- 16.3 Die BDS/IBORG sind berechtigt, die vom Kunden/Auftraggeber in Auftrag gegebenen Programme in die Programmbibliothek der BDS/IBORG zur allgemeinen Nutzung durch die Vertriebsorganisation der BDS/IBORG aufzunehmen und zwar als Gegenleistung dafür, dass diese Programme durch die Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen für den Kunden/Auftraggeber wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

17. Haftung

- 17.1 Die BDS/IBORG haftet für Schäden, die von BDS/IBORG oder einem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursacht wurden, bis zu einem maximalen Schadenersatzbetrag von € 25.000,00 (euro fünfundzwanzigtausend). BDS/IBORG übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden/Auftraggeber, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an einwandfrei aufgezeichneten Daten. Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten gilt nur, wenn die Vernichtung oder fehlerhafte Speicherung derselben von BDS/IBORG zu vertreten ist.

Der Schadenersatzbetrag darf jedenfalls den konkret beim Kunden eingetretenen Schaden nicht übersteigen.

- 17.2 Die Haftung von BDS/IBORG wird jedoch der Höhe nach immer mit dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von BDS/IBORG als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 17.4 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von BDS/IBORG verschuldeten Datenverlust, haftet BDS/IBORG deshalb ausschließlich für die Kosten der Rekonstruktion und Vervielfältigung der Daten von den, vom Kunden zu erstellenden, Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 17.5 Die BDS/IBORG haftet nicht in Fällen von sogenannter höherer Gewalt. Eine verschuldensunabhängige Haftung von BDS/IBORG wird ausgeschlossen.

VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen

18. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung - auch über Dritte - von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben oder arbeiten, während der Dauer des Vertrages und 12 (zwölf) Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen, widrigenfalls derjenige, der gegen dieses Legalitätsprinzip verstößt, den anderen Vertragspartner schadlos zu halten hat.

19. Werbung

Die BDS/IBORG sind berechtigt, Presseveröffentlichungen und Werbemaßnahmen unter Nennung des Kunden/Auftraggebers, beispielsweise als Referenz, durchzuführen.

20. Kommunikation

- 20.1 Die BDS/IBORG sind berechtigt davon auszugehen, dass jeder Mitarbeiter des Kunden/Auftraggebers berechtigt ist, im Namen und im Auftrag sowie auf Kosten des Kunden/Auftraggebers eine Leistung der BDS/IBORG abzurufen, wenn diese den Kunden/Auftraggeber betrifft oder zu dessen Nutzen erfolgt. Der Vertragspartner kann einen Zuständigen für den Geschäftsfall benennen. Im Falle der Benennung eines solchen Zuständigen ist es ausschließlich dieser, der Leistungen der BDS/IBORG abrufen kann.
- 20.2 Sämtliche Kommunikation hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bei Mitteilungen auf anderem Weg hat unverzüglich eine schriftliche Bestätigung zu folgen. Ohne eine solche ist die BDS/IBORG berechtigt, diese nicht zu beachten.

21. Datenschutz und Geheimhaltung

- 21.1 Die BDS/IBORG verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere auch hinsichtlich bei Leistungserbringung zugänglicher Daten.
- 21.2 Die Datenverarbeitung hat von der BDS/IBORG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Kunden- und Auftraggeberdaten dürfen insbesondere erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Partner weitergeleitet werden, soweit dies für die Begründung und Durchführung des Vertrags mit dem Kunden/Auftraggeber und der weiteren Geschäftsbeziehung zweckmäßig oder notwendig ist.

22. Schlichtungsklausel

- 22.1 Der Vertragspartner und die BDS/IBORG werden bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die sie nicht untereinander bereinigen können, bevor gerichtliche Schritte eingeleitet werden, versuchen eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen anzustreben. Dies ist verpflichtend durch die Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Mediationsverfahrens im Bundesland Vorarlberg in Österreich durchzuführen, wobei die Kosten der Schlichtungsstelle von der unterliegenden Partei zu tragen sind und die Kosten des Mediationsverfahrens von allen Parteien anteilmäßig zu tragen sind.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1 Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 23.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, sofern der Kunde/Auftraggeber nicht Konsument ist, das für A-6900 Bregenz sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1 Die BDS/IBORG sind berechtigt, ihre eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, sofern damit für den Kunden/Auftraggeber die Erfüllung der Leistung der BDS/IBORG ohne Verschlechterung gewährleistet ist. Dasselbe gilt im Falle der Einbringung der BDS/IBORG in ein anderes Unternehmen.
- 24.2 Erfüllungsort ist A-6900 Bregenz.
- 24.3 Änderungen und Ergänzungen und sonstige Nachträge dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 24.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ diesen Punkt bedacht hätten.